

# BGer 4A 536/2019 vom 7. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_536\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_536_2019)

FR: TF 4A 536/2019 du 7 janvier 2020

IT: TF 4A 536/2019 del 7 gennaio 2020

## Regeste

Personalverleihungsvertrag | Obligationenrecht (allgemein)

## Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 07.01.2020 4A 536/2019 (4A\_536/2019)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 07.01.2020 4A 536/2019 (4A\_536/2019) Tribunale federale I Corte di diritto civile 07.01.2020 4A 536/2019 (4A\_536/2019)

Personalverleihungsvertrag | Obligationenrecht (allgemein)

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A\_536/2019 Urteil vom 7. Januar 2020 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation, vertreten durch Rechtsanwalt Theodor G. Seitz, Beschwerdeführerin, gegen B. \_\_\_\_\_ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dominik Kumschick, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Personalverleihungsvertrag, Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 26. September 2019 (HG180002-O). In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht mit Eingabe vom 31. Oktober 2019 gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 26. September 2019 Beschwerde erhob und um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ersuchte; dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 4. November 2019 aufgefordert wurde, spätestens am 19. November 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen; dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 4. November 2019 zur Beantwortung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung aufgefordert wurde; dass die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 12. November 2019 zum Gesuch um aufschiebende Wirkung Stellung nahm und beantragte, es sei das Gesuch abzuweisen; dass sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. November 2019 zu dieser Stellungnahme der Beschwerdegegnerin äusserte; dass das Bundesgericht mit Verfügung vom 27. November 2019 das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abwies; dass die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss innert der ihr angesetzten Frist nicht geleistet hat; dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der mit Verfügung vom 27. November 2019 angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ); dass die Gerichtskosten gemäss dem Verursacherprinzip der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 3 BGG ); dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin für den dieser im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren erwachsenen Aufwand eine reduzierte Parteientschädigung zu zahlen hat ( Art. 68 Abs. 2 und 4 BGG ; Art. 8 Abs. 3 des Reglementes über die Parteientschädigung [SR 173.110.210.3]); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Die Beschwerdeführerin hat die

Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1'000.-- zu entschädigen.  
4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. Januar 2020 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.